RECHTSCHREIBUNG

RECHT-
SCHREIBUNG

Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Die 3., vollständig neu bearbeitete Auflage dieses Leitfadens wurde am 12. November 2007 von der Bundeskanzlerin genehmigt. Sie wird durch die vorliegende 4. Auflage aktualisiert und punktuell ergänzt.

Impressum

Herausgeberin:
Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern

Copyright:
Schweizerische Bundeskanzlei 2017

Verantwortlich für den Inhalt:
Schweizerische Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

Konzept und Redaktion:
Schweizerische Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

Gestaltung:
Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung

Vertrieb:
BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Art.-Nr. 104.627 d
11.17 6 000 860 411 199

4., aktualisierte und punktuell ergänzte Auflage

Diese Publication ist auch im Internet verfügbar unter
www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Hilfsmittel für die Textredaktion und Übersetzung > Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung

KORREKTUREN VON HAND

Beim Korrigieren eines Textes – von Hand auf Papier – passieren oft neue Fehler, sei es, weil eine Korrektur unleserlich ist, oder sei es, weil die Bedeutung eines Korrekturzeichens nicht klar ist. Dies lässt sich verhindern, wenn man vor dem Korrigieren an Folgendes denkt:

1. Korrigieren Sie einen Text möglichst frühzeitig und denken Sie auch daran, welche Folgen Korrekturen haben können. Je später Korrekturen in einen Text eingefügt werden, desto aufwendiger und kostspieliger sind die Folgen für das Layout.
2. Korrigieren Sie genau und gut leserlich. Damit erleichtern Sie die Arbeit derjenigen Person, welche die Korrekturen übernehmen muss; sie verhindern, dass sich neue Fehler einschleichen, und Sie helfen teure und zeitraubende Zweitläufe vermeiden.
3. Verwenden Sie die offiziellen Korrekturzeichen. Wiederholen Sie jeweils das eingezeichnete Korrekturzeichen auf dem Rand, sofern es nicht für sich selbst spricht. Wo sich die Korrekturzeichen häufen, müssen Sie diese von Fall zu Fall so eindeutig verändern, dass sie klar zugeordnet werden können.

Die am häufigsten verwendeten Korrekturzeichen sind:

Falsche (zu ersetzende) Zeichen

Sie werden durchgestrichen und am Rond ersetzt. a

Fehlende Zeichen

Der vorangehnde Buchstabe wird gestrichen und zusammen mit dem fehlenden wiederholt. he

Fehlende Wörter

Sie werden in der Lücke durch Winkelzeichen gemacht und am Rand vermerkt. kenntlich

Zu tilgende Zeichen oder Wörter

Diese werden durchgestrichen unnd am am Rand durch ✓ angezeichnet. ✓ ✓

Wortzwischenraum fehlt oder ist zu gross

Fehlender Wortzwischenraum wird mitbezeichnet, zu weiter Zwischenraum durch .

Verstellte Buchstaben und Wörter

Buchstaben werden durchgestrichen, Wörter das durch Umstellungszeichen gekennzeichnet. tr

Wörter kursiv oder fett auszeichnen

Die betreffende Stelle wird unterstrichen und am Rand die gewünschte Schrift usw. vermerkt. halbfett kursiv

Aus Versehen Korrigiertes rückgängig machen

Korrektur am Rand durchstreichen und Punkte unter die falschlich korrigierte Stelle setzen. falsch

RECHT-
SCHREIBUNG

Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung

Schweizerische Bundeskanzlei,
in Absprache mit der Präsidentin der Staatsschreiberkonferenz
4., aktualisierte Auflage 2017

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **5**

1. Kapitel:
Zur Nutzung des Rechtschreibleitfadens und ein kurzer Blick zurück **6**

1. Für wen gilt der Rechtschreibleitfaden? 6
2. Worauf stützt sich dieser Leitfaden? 6
3. Wie steht der Rechtschreibleitfaden zum amtlichen Regelwerk? 6
4. Was ist von den Rechtschreibregeln grundsätzlich nicht erfasst? 8
5. Wie ist der Rechtschreibleitfaden aufgebaut? 8
6. Woran soll man sich orientieren? 9
7. Wie soll man mit Texten umgehen, die nicht dem heutigen Stand der neuen Rechtschreibung entsprechen? 9
8. Ein kurzer Blick zurück 11
9. Amtliches Regelwerk – Wörterbücher – elektronische Hilfsmittel 13

2. Kapitel:
Die Regelung der deutschen Rechtschreibung im Überblick **16**

Einleitung 17
1. Laute und Buchstaben 18
2. Getrennt oder zusammen? 24
3. Zusammen oder mit Bindestrich? 42
4. Gross oder klein? 50
5. Fremdwörter 66
6. Abkürzungen, Kürzel und Kurzbezeichnungen 76
7. Zeichensetzung 82
8. Worttrennung am Zeilenende 88

3. Kapitel:
Wörterverzeichnis **92**

Hinweise 93
Liste 94

Vorwort

Liebe Leserin
Lieber Leser

Sie halten den *Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung* in den Händen, den die Schweizerische Bundeskanzlei, in Absprache mit der Präsidentin der Staatsschreiberkonferenz, herausgibt, und zwar in seiner vierten Auflage. Der Leitfaden will allen Schreiberinnen und Schreibern in öffentlichen Verwaltungen und weit darüber hinaus eine Orientierung geben in der «wichtigsten Nebensächlichkeit» bei der Verwendung der geschriebenen Sprache: der Orthografie.

Für Schreiberinnen und Schreiber innerhalb der Bundesverwaltung ist der Leitfaden allerdings mehr als Orientierung: Für sie stellt er die verbindliche «Hausorthografie» der Bundesverwaltung dar. Darüber hinaus empfehlen wir den öffentlichen Verwaltungen der Kantone und Gemeinden, sich an diesen Leitfaden zu halten.

Diese vierte Auflage gibt uns die Gelegenheit, den Leitfaden da zu aktualisieren, wo die Beispiele überholt sind. Vor allem gibt sie uns aber Gelegenheit, den Akzent etwas anders zu legen: Wir beschreiben weniger den Übergang von einer alten zu einer neuen Rechtschreibung; denn so neu ist diese Rechtschreibung in der Zwischenzeit gar nicht mehr. Vielmehr legen wir die Grundzüge der Rechtschreibregelung für das Deutsche dar, wie sie nunmehr seit 2008 gilt. Zudem bieten wir mit einem gegenüber den früheren Auflagen massiv erweiterten Wörterverzeichnis eine Orientierung in zahllosen Zweifelsfällen der Rechtschreibung, sowohl im Bereich der Alltagssprache wie auch – als ein besonderer Akzent – im Bereich des Wortschatzes von Recht, Verwaltung und Politik.

Bern, im Herbst 2017
Schweizerische Bundeskanzlei, zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

PS: Fragen und Anregungen zu diesem Leitfaden nehmen wir gerne entgegen unter schreibweisungen@bk.admin.ch

Zur Nutzung des Rechtschreibleitfadens und ein kurzer Blick zurück

1. Für wen gilt der Rechtschreibleitfaden?

Wer in der Bundesverwaltung Texte verfasst, muss sich an die Regeln des Leitfadens zur deutschen Rechtschreibung halten. In Ziffer 2.3.1 Buchstabe c der Sprachweisungen vom 27. März 2017 (BBl **2017** 3577) wird er als «zwingende Vorgabe» für das Verfassen amtlicher Texte explizit erwähnt.

Ob sich die Verfasserinnen und Verfasser amtlicher Texte auch im Privaten daran halten wollen, ist ihnen hingegen freigestellt.

2. Worauf stützt sich dieser Leitfaden?

Der vorliegende Leitfaden stützt sich – wie auch die auf dem Markt erhältlichen Wörterbücher zur deutschen Sprache – auf die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung von 2006 (www.rechtschreibrat.com > Regeln und Wörterverzeichnis).

Dieses amtliche Regelwerk, wie wir es im Folgenden nennen wollen, entspricht einem breit getragenen Konsens in Sachen Orthografie. An seiner Entstehung waren neben der Wissenschaft die verschiedensten interessierten Kreise aus dem deutschsprachigen Gebiet beteiligt, so die Schule, die öffentliche Verwaltung, die Verlage, die Nachrichtenagenturen. Die Beteiligten haben es 2006 verabschiedet und sich gleichzeitig verpflichtet, in ihren Zuständigkeitsbereichen für dessen Umsetzung zu sorgen. Damit bildet es die Grundlage für eine im Wesentlichen einheitliche deutsche Rechtschreibung im ganzen deutschsprachigen Gebiet. Das amtliche Regelwerk ist seit 2008 in Kraft.

3. Wie steht der Rechtschreibleitfaden zum amtlichen Regelwerk?

Man kann das amtliche Regelwerk als «Rechtschreibverfassung» betrachten. Der

1

Rechtschreibleitfaden wäre dann eine Art Ausführungsgesetz. Entsprechend hält er sich an das amtliche Regelwerk, allerdings mit folgenden Präzisierungen:

- Wo das amtliche Regelwerk Variantenschreibungen zulässt (man kann bestimmte Wörter so oder anders schreiben), entscheidet sich der vorliegende Leitfaden manchmal für die eine und gegen die andere Variante; er «priorisiert» also gewisse Varianten. Dies aus folgenden Gründen:
  - Die Texte des Bundes sollen äusserlich möglichst einheitlich erscheinen.
  - Variationen in der Schreibung können in ganz bestimmten Kontexten, namentlich in rechtsetzenden Texten, als Ausdruck von Nuancen in der Bedeutung interpretiert werden (z. B. *rechtsetzende Behörde* vs. *Recht setzende Behörde*). Wo solche Interpretationen unerwünscht sind, muss auf einheitliche Schreibung geachtet werden.
  - In der Schweiz gibt es gewisse nationale Usanzen in der deutschen Schreibung von Wörtern aus andern Sprachen, insbesondere aus dem Französischen und dem Italienischen. Die Deutschschweiz zeigt sich hier «loyal» gegenüber den anderen Landesteilen und wählt traditionell die weniger eindeutschenden Schreibungen (*Communiqué* statt *Kommunikee* oder *Kommuniqué, Spaghetti* statt *Spagetti*). Allerdings schreibt man auch in der Deutschschweiz schon seit Längerem *Büro* und nicht mehr *Bureau*.
- Ganz vereinzelt weicht der vorliegende Leitfaden vom amtlichen Regelwerk ab:
  - Dies gilt namentlich für das *ß* (Eszett oder Scharf-s). Dieser Buchstabe wurde in der Schweiz seit den 1950er-Jahren langsam verdrängt und wird seit den 1970er-Jahren nicht mehr geschrieben. Man schreibt stattdessen Doppel-s: *ss*. (Vgl. 2. Kap., Sprachgeschichte S. 20 und Rz. 1.7–1.10)

- Abweichungen gibt es in ganz wenigen weiteren Punkten (z. B. bei der Schreibung mehrteiliger Eigennamen; vgl. 2. Kap., Rz. 4.32).

Der vorliegende Leitfaden präsentiert mit andern Worten die für die Bundesverwaltung verbindliche Hausorthografie, die sich jedoch praktisch vollständig innerhalb des amtlichen Regelwerks bewegt. Den öffentlichen Verwaltungen der Kantone und Gemeinden wird empfohlen, sich an diesem Leitfaden zu orientieren.

Über die Hausorthografie dieses Leitfadens hinaus gilt zudem folgende Regel – nicht nur für die Bundesverwaltung und nicht nur für Rechtschreibfragen: **Gleiches sollte man immer gleich formulieren!** Mit andern Worten: Es ist auch dort, wo dieser Leitfaden Schreibvarianten zulässt, unbedingt darauf zu achten, dass innerhalb eines Textes für den gleichen Ausdruck die gleiche Schreibung verwendet wird. Die Suchfunktion des Textverarbeitungsprogramms kann hier bei der Schlussredaktion eines Textes hilfreich sein.

4. Was ist von den Rechtschreibregeln grundsätzlich nicht erfasst?

Die Rechtschreibregeln gelten für den Standardwortschatz und die übrige Schreibung der Standardsprache. Zwei Bereiche des Schreibens sind von den Rechtschreibregeln a priori ausgenommen:

- der besondere *Wortschatz von Fachsprachen*, insbesondere der Naturwissenschaften und der Technik: *cyclisch, Ascorbinsäure, Ether*. Wird allerdings in Texten etwa des Rechts, der Verwaltung oder der Politik über bestimmte Fachbereiche geschrieben, so müssen deren Vertreterinnen und Vertreter es hinnehmen, dass auch für ihre zentralen Begriffe die Regeln der allgemeinen Orthografie gelten. So schreibt man beispielsweise *pädagogische Hochschule* nicht generell gross, sondern nur dann, wenn es sich um den Eigennamen eines bestimmten Instituts handelt (z. B. *die Pädagogische Hochschule Nordwestschweiz*; vgl. dazu Rz. 4.41).
- der ganze Bereich der *Namen*: Personennamen, Orts- und Flurnamen, Strassennamen, Namen von Organisationseinheiten und Institutionen. So wird man die Gemeinde *Küsnacht* am Zürichsee niemals zwingen, das Stammprinzip einzuhalten und also *Küssnacht* (wie *Küssnacht am Rigi*) zu schreiben (zumal in diesem Fall die etymologische Rückführung auf das Küssen ohnehin abwegig ist). Hingegen ist darauf zu achten, dass gerade staatliche Institutionen sich Namen geben, die mit den Regeln der Rechtschreibung in Einklang stehen, und dass die Namenschreibung nicht um der Effekthascherei willen zum Spiel mit grafischen Mitteln wird (vgl. 2. Kap., Rz. 4.34).

5. Wie ist der Rechtschreibleitfaden aufgebaut?

Im Regelteil (2. Kap.) werden sämtliche Variantenentscheide und punktuellen Abweichungen vom amtlichen Regelwerk sowohl sprachlich («wir schreiben») als auch grafisch (hellgrün) kenntlich gemacht. Im Wörterverzeichnis findet sich keine entsprechende Auszeichnung der Hausorthografie: Es will die Benutzerinnen und Benutzer nicht unnötig verwirren und ihrem primären Bedürfnis zu wissen, wie etwas zu schreiben ist, geradeheraus entsprechen. Über die Verweise aus dem Wörterverzeichnis hinaus in den Regelteil kann die Benutzerin oder der Be-

nutzer jedoch in Erfahrung bringen, ob es sich um eine hausorthografische Festlegung oder einfach um eine Schreibung nach dem amtlichen Regelwerk handelt.

6. Woran soll man sich orientieren?

Wer in der Bundesverwaltung schreibt, sollte unbedingt den vorliegenden Leitfaden zur Hand haben. Dieser gibt Auskunft in allen Zweifelsfällen der Schreibung der Alltagssprache und im Bereich des Rechts, der Verwaltung und der Politik.

Darüber hinaus kann es von Fall zu Fall nützlich sein, ein gängiges grosses Rechtschreibwörterbuch (vgl. Ziff. 9) zur Hand zu haben, wenn man mal ein ausgefallenes Wort schreiben muss oder eine Regel im Detail nachlesen will; für Letzteres kann man auch direkt das amtliche Regelwerk konsultieren (vgl. Ziff. 9).

Wer Fachtexte schreibt, braucht darüber hinaus möglicherweise ein Glossar des entsprechenden Fachwortschatzes. Ein solches können weder der vorliegende Leitfaden noch ein gängiges grosses Rechtschreibwörterbuch ersetzen.

7. Wie soll man mit Texten umgehen, die nicht dem heutigen Stand der Rechtschreibung entsprechen?

Neue Texte sind selbstverständlich nach diesem Leitfaden zu schreiben. Soll ein Text inhaltlich überarbeitet und neu herausgegeben werden, der vor 2008 und damit nicht nach der heute geltenden Orthografie verfasst wurde, so ist er integral nach diesem Leitfaden zu schreiben. Nach Möglichkeit sollte man auch die Gelegenheit von Neuauflagen ohne Änderungen am Text dazu benutzen, diesen nach der aktuellen Rechtschreibung zu präsentieren.

In der *Gesetzgebung* ist die Situation etwas schwieriger. Zunächst kann man zwei Faustregeln formulieren:

- *Neuerlasse* und *Totalrevisionen* bestehender Erlasse werden in der heute geltenden Rechtschreibung geschrieben.
- Bei *Teilrevisionen* kann man die neuen Bestimmungen in der aktuellen Rechtschreibung neben die alten Bestimmungen in älterer Rechtschreibung stellen. Mit einem *zugunsten* neben einem *zu Gunsten* zeigt sich schon im Schriftbild, dass der Text verschiedene historische Schichten hat. Eine solche «Schichtung» zeigt sich ja manchmal auch im Wortschatz, in bestimmten Formulierungen, in rechtsetzungstechnischen und gesetzestechnischen Details.

Diese beiden Faustregeln sind unproblematisch, solange es nicht um die Schreibung zentraler Begriffe eines Erlasses geht; ein *zugunsten* neben einem *zu Gunsten* stört zwar das empfindliche Auge, ist aber weiter nicht schlimm. Schlimmer kann hingegen das Nebeneinander von zwei unterschiedlichen Schreibungen eines zentralen Begriffs sein. Steht zum Beispiel die *geschützte geografische Angabe* neu neben der *geschützten geographischen Angabe*, so kann das zur Folge haben, dass sich diese Schreibvariation in den Folgetexten fortsetzt – in Berichten, Entscheiden, Merkblättern usw., die diesen Begriff verwenden. Es herrscht eine Unsicherheit darüber, wie ein zentraler Begriff zu schreiben ist, weil es im grundlegenden Bezugstext zweierlei Schreibungen dafür gibt.

Weitaus gravierender ist das Nebeneinander zweier Schreibungen aber dort, wo die Schreibdifferenz als Bedeutungsdifferenz interpretiert werden könnte. Dafür drei Beispiele:

- Eine Teilrevision führt in einer Verordnung neben dem bisherigen Ausdruck *die nahe stehenden Personen* neu *die nahestehenden Personen* ein; das könnte innerhalb dieser Verordnung zu Auslegungsproblemen führen.
- Anlässlich einer Totalrevision ist in einem Erlass nur noch von *nahestehenden Personen* die Rede, in nebenstehenden Erlassen aber heisst es immer noch *nahe stehende Personen;* das könnte die Rechtsanwendung dazu verleiten, hinter den verschiedenen Ausdrücken Verschiedenes zu vermuten.
- Eine neue Bildungsverordnung spricht von *allgemeinbildenden Fächern*, während das übergeordnete Gesetz nur *allgemein bildende Fächer* kennt; dadurch könnte der Bezug von der Verordnung zum Gesetz beeinträchtigt werden.

In diesen eher schwerwiegenden Fällen könnte also die aktuelle Schreibung die begriffliche Kohärenz innerhalb eines Erlasses sowie mit dem über-, unter- und nebengeordneten Recht gefährden und damit Auslegungsprobleme verursachen.

Man sollte deshalb zu erreichen versuchen, dass die zentralen Begriffe möglichst flächendeckend gleich geschrieben werden, oder zumindest sicherstellen, dass eine unterschiedliche Schreibung keine Auslegungsprobleme aufwirft. Generell muss man dabei behutsam vorgehen und von Fall zu Fall «kreative» Lösungen suchen. Worin könnten solche Lösungen bestehen?

- Die Bundeskanzlei kann die aktuelle Rechtschreibung im bisherigen Recht auf dem Weg der formlosen Berichtigung durchsetzen (Art. 12 Abs. 1 des Publikationsgesetzes, SR 170.512; Art. 20 Abs. 1 der Publikationsverordnung, SR 170.512.1; Art. 8 der Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission, SR 171.105). Dieser Weg bietet sich an in den Fällen, in denen mit einer unterschiedlichen Schreibung keinerlei Interpretationsfragen verknüpft sind. Die Bundeskanzlei wird in jedem Fall Rücksprache mit dem federführenden Amt und allenfalls mit der parlamentarischen Redaktionskommission nehmen.
- Über eine Generalanweisung «Ersatz eines Ausdrucks» können sowohl innerhalb des teilrevidierten Erlasses als auch – über die «Änderung anderer Erlasse» – in den nebengeordneten Erlassen die Begriffe einheitlich nach aktueller Rechtschreibung geschrieben werden (vgl. die Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes von 2013, Rz. 327–330). Im Unterschied zur formlosen Berichtigung wird diese Änderung explizit vorgenommen und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) auch mit einer Fussnote vermerkt. Dieser Weg bietet sich an, wo es um die Schreibung zentraler Begriffe eines Rechtsbereichs geht. Selbstverständlich ist auch hier die Absprache zwischen dem federführenden Amt, der Bundeskanzlei und gegebenenfalls der parlamentarischen Redaktionskommission nötig.
- Ist die einheitliche Schreibung über die Erlassgrenze hinweg nicht zu erreichen, so kann man wenigstens durch einen expliziten Verweis vom untergeordneten Erlass auf den übergeordneten Erlass die begriffliche Kohärenz über die differierende Schreibung hinweg sicherstellen. Etwa so: Artikel 1 der Verordnung führt *allgemeinbildender Unterricht* ein. Im Gesetz

findet sich der Begriff *allgemein bildender Unterricht* in Artikel 54. Dann könnte man Artikel 1 der Verordnung so formulieren: «Diese Verordnung regelt den allgemeinbildenden Unterricht (Art. 54 Gesetz) …»

Abschliessend drei Bemerkungen:

- Die Gefahr divergierender Auslegung aufgrund unterschiedlicher Schreibung darf nicht überbewertet werden. Ängsten der Juristinnen und Juristen kann man oft den gesunden Sprachverstand entgegenhalten.
- Notfalls – wenn gar kein Weg gangbar erscheint – muss die korrekte Rechtschreibung hinter der Rechtssicherheit zurückstehen.
- Die Sektion Deutsch der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei prüft im Rahmen der Stellungnahme der *verwaltungsinternen Redaktionskommission* zu Erlassentwürfen das Problem der aktuellen neben der alten Rechtschreibung von sich aus; sie hilft in jedem Fall mit bei der Suche nach «kreativen» Lösungen.

8. Ein kurzer Blick zurück

Seit dem 16. und 17. Jahrhundert haben Buchdruckereien und Grammatiker an Regelungen für die Schreibung des Deutschen gearbeitet, ohne aber eine vollständige Einheitlichkeit zu erreichen. Man nimmt heute mit Erstaunen und Verwunderung zur Kenntnis, mit welcher Freiheit die allergrössten Schriftstellerinnen und Schriftsteller deutscher Sprache noch im 18. und 19. Jahrhundert mit der Rechtschreibung umgegangen sind. Dies sollte uns immer daran erinnern, wie nebensächlich letztlich die Rechtschreibung für eine gute Kommunikation ist.

1901 fand in Berlin eine staatliche Rechtschreibkonferenz statt, auf der das 1880 vorgelegte «Vollständige orthographische Wörterbuch der deutschen Sprache» von *Konrad Duden* (preussischer Gymnasiallehrer und -rektor) für alle Gliedstaaten des Deutschen Reiches für verbindlich erklärt wurde. 1902 schlossen sich Österreich und die Schweiz diesem Vereinheitlichungsbeschluss an. Damit war erstmals im deutschsprachigen Raum eine einheitliche Rechtschreibung erreicht.

In den Jahrzehnten danach wurde dieses Regelwerk des «Duden» im Wesentlichen ohne weitere staatliche Beschlüsse, vielmehr von einem privatrechtlichen Verlag, behutsam fortentwickelt und dabei in Einzelheiten derart ausdifferenziert, dass allmählich ein ziemlich unübersichtliches, in Teilen unsystematisches und vor allem in der Schule zunehmend schwer zu vermittelndes Regelwerk entstand. In den 1950er- bis 1970er-Jahren wuchs daher allmählich das Bedürfnis nach Reformen. Auch wurde der Ruf nach einer gemässigten oder gar radikalen Kleinschreibung (z. B. im 19. Jh. von namhaften Sprachwissenschaftlern praktiziert) immer wieder laut. 1986, 1990 und 1994 fanden in Wien Orthografiekonferenzen statt mit Beteiligung einer österreichischen, einer schweizerischen und zunächst zwei deutschen, nach 1989 nurmehr einer deutschen Delegation. Im November 1994 verständigten sich diese Delegationen schliesslich auf eine Neuregelung in den Bereichen (1) Laut-Buchstaben-Zuordnung, (2) Gross- und Kleinschreibung, (3) Getrennt- und Zusammenschreibung, (4) Schreibung mit Bindestrich, (5) Zeichensetzung und (6) Worttrennung am Zeilenende; der Übergang zur Substantivkleinschreibung wurde von vornherein als chancenlos eingeschätzt und

nicht in die Reform aufgenommen. Die zuständigen staatlichen Stellen wurden eingeladen, der Neuregelung zuzustimmen. Am 1. Juli 1996 kamen Deutschland, Österreich, Liechtenstein, die Schweiz sowie Delegationen weiterer Staaten mit einer deutschsprachigen Minderheit in Wien in einer zwischenstaatlichen Absichtserklärung überein, diese Neuregelung in ihren Zuständigkeitsbereichen auf den 1. August 1998 einzuführen, mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2005. Für die Schweiz hat der Vizekanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den deutschsprachigen Kantonen diese Absichtserklärung unterzeichnet (vgl. BBl 1996 V 69).

Die 1996 auf politischer Ebene beschlossene Reform wurde in den Schulen, in der Verwaltung und in vielen Verlagen zügig eingeführt. Eine zwischenstaatliche Kommission für Rechtschreibung sollte den Einführungsprozess begleiten. Von der Schweiz waren darin die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Bundeskanzlei vertreten.

Die Reform stiess jedoch von Anfang an in gewissen Kreisen auf erbitterten Widerstand. Einzelne deutsche Bundesländer und einzelne Verlage scherten aus und sprachen sich für die Rechtschreibung von vor 1996 aus. Auch über mehrere Jahre verstummte der Protest nicht. Vor allem der Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung und in geringerem Masse auch die Zeichensetzung und die Worttrennung am Zeilenende erwiesen sich als nicht konsensfähig. Der deutschen Sprachgemeinschaft drohte der Verlust der 1901/02 erreichten einheitlichen Rechtschreibung.

Diese Situation provozierte in der Schweiz auf bundespolitischer Ebene ein Postulat aus dem Nationalrat vom 27. September 2004 (04.3462). Darin wurde der Bundesrat aufgefordert, Schritte zu unternehmen, um den drohenden Verlust der Einheitlichkeit der deutschen Rechtschreibung abzuwenden und zu diesem Zweck darauf hinzuwirken, dass die 1996er-Reform in bestimmten Punkten überarbeitet werde. In seiner Antwort vom 24. November 2004 erklärte sich der Bundesrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Dies war nur einer von vielen Faktoren, die dazu führten, dass im Herbst 2004 anstelle der zwischenstaatlichen Kommission ein grösserer, auch die reformkritischen Kreise einbindender Rat für deutsche Rechtschreibung ins Leben gerufen wurde (40 Mitglieder; vgl. Ziff. 9). Er bekam die Aufgabe, am Reformwerk von 1996 Korrekturen vorzunehmen, sodass das Reformwerk auf den Zeitpunkt der definitiven Inkraftsetzung am 1. August 2005 hin insgesamt konsensfähig würde. Diese Revisionsarbeiten erwiesen sich als schwierig. Jedoch gelang es dem Rat im Frühjahr 2006, ein reformiertes Reform-Regelwerk vorzulegen: die «amtliche Regelung 2006» (vgl. Ziff. 9). Diese fand bis zum Sommer 2006 die Zustimmung der zuständigen politischen Organe – in der Schweiz namentlich der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der Bundeskanzlei. Zahlreiche Gegner der 1996er-Reform, namentlich Verlage und Presseagenturen, wechselten ins Lager der Befürworter der 2006er-Reform.

Zwar verstummten die gegnerischen Stimmen nicht sofort (2006 und 2007 musste der Bundesrat zwei Anfragen eines Reformgegners aus dem Nationalrat

beantworten; 2009 musste er Stellung nehmen zu einer Motion desselben Reformgegners; 06.1194, 07.1067 und 09.3901). In der Zwischenzeit ist aber Ruhe eingekehrt. Seit 2009 gilt das amtliche Regelwerk für die Schulen. Ein Auseinanderbrechen der einheitlichen deutschen Rechtschreibung ist nicht mehr zu befürchten. Die Varianz in der Schreibung des Deutschen ist mit der 2006er-Reform gegenüber dem Zustand vor 1996 grösser. Sie wird ermöglicht durch zahlreiche Variantenschreibungen im amtlichen Regelwerk und de facto durch einige Hausorthografien, zu denen auch der vorliegende Leitfaden zu zählen ist. Unter dem Strich sind die Besonderheiten dieser Hausorthografien jedoch keineswegs eine Bedrohung für die Einheitlichkeit der deutschen Rechtschreibung. Und nicht zu vergessen ist, dass es auch vor 1996 bereits Hausorthografien gab. Eine bekannte, und bis heute fortbestehende, ist diejenige der «Neuen Zürcher Zeitung». Sehr vielen Leserinnen und Lesern fallen solche hausorthografischen Eigenheiten jedoch gar nicht auf – ein Zeichen dafür, dass sie sich nur auf begrenzte Bereiche beschränken und die Einheitlichkeit der deutschen Rechtschreibung und damit die schriftliche Kommunikation keineswegs beeinträchtigen, sondern eher die Ausdrucksvielfalt bereichern, die wir ja etwa auf lexikalischer oder stilistischer Ebene begrüssen.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat mit seinem 2006er-Regelwerk seine Arbeit nicht beendet. Er hat das Mandat, die Schreibpraxis zu beobachten und zu gegebener Zeit Änderungen am amtlichen Regelwerk vorzuschlagen. Er hat denn auch 2011 erste Anpassungen vorgenommen, und zwar im Bereich der Fremdwörter: Ein paar sogenannt forciert eingedeutschte Schreibungen wie *Butike, Katarr* oder *Maläs* wurden wieder gestrichen, weil die Schreibgebrauchsbeobachtung gezeigt hat, dass diese Schreibungen fast gar nicht verwendet werden. Im Gegenzug wurden ein paar neue Varianten (z. B. *Clementine, Caprice* und *Crème*) eingeführt. Diese Änderungen tangieren diesen Leitfaden aber nicht, da die Schweiz, wie oben (Ziff. 3) gesagt, in diesem Bereich ohnehin näher an der Schreibung der Herkunftssprache bleibt.

Die Schweiz ist im Rechtschreibrat mit insgesamt acht Personen aus den Bereichen Schule, öffentliche Verwaltung, Verlage und sonstige schreibende «Zünfte» vertreten.

9. Amtliches Regelwerk – Wörterbücher – elektronische Hilfsmittel

Ein wichtiger Hinweis vorneweg:
Für das Schreiben in der Bundesverwaltung ist der vorliegende Leitfaden verbindlich. Wo die nachstehend genannten Werke von diesem Leitfaden abweichen (das ist nur in ganz wenigen Bereichen der Fall), da geht der Leitfaden vor!

Das *amtliche Regelwerk*, das der Rat für deutsche Rechtschreibung im Frühjahr 2006 vorgelegt hat und das anschliessend von den zuständigen Instanzen genehmigt worden ist, ist im Buchhandel erhältlich und auch auf dem Internet zugänglich:

- Deutsche Rechtschreibung. Regeln und Wörterverzeichnis. Amtliche Regelung. Hrsg. v. Rat für deutsche Rechtschreibung. Tübingen: Gunter Narr Verlag 2006
- www.rechtschreibrat.com > Regeln und Wörterverzeichnis

- www.ids-mannheim.de > service > Dokumente zu den Inhalten der Rechtschreibreform

Das amtliche Regelwerk ist auch abgedruckt in Rechtschreibwörterbüchern privater Verlage. In solchen Wörterbüchern finden sich zudem oftmals wörterbucheigene, umfangreiche Darstellungen (und Interpretationen) dieses Regelwerks. Zwei solche Wörterbücher seien hier genannt:

- Duden Band 1. Die deutsche Rechtschreibung. 24. Auflage oder neuer. *Mannheim: Dudenverlag*
- Wahrig. Die deutsche Rechtschreibung. 8. Auflage oder neuer. *Gütersloh / München: Wissensmedia*

Bei allen Wörterbüchern (auch solchen, die nicht besonders der Rechtschreibung, sondern der Bedeutung der Wörter gewidmet sind) ist das Erscheinungsjahr zu beachten: Wörterbücher, die vor dem Sommer 2006 erschienen sind, sind in orthografischer Hinsicht veraltet und sollten auf keinen Fall mehr für Auskünfte über die richtige Schreibung verwendet werden!

Selbstverständlich gibt es neben dem amtlichen Regelwerk und den Rechtschreibwörterbüchern privater Verlage zahlreiche weitere Darstellungen der Rechtschreibregelung sowohl in gedruckter Form wie auch im Internet. Auch hier ist stets das Publikationsjahr zu beachten (Sommer 2006 oder jünger).

Die deutsche Rechtschreibung, wie sie im vorliegenden Leitfaden dargestellt wird, ist punktuell auch Thema einer andern Publikation der Bundeskanzlei:

- Schreibweisungen (Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes) 2013 (www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Deutschsprachige Dokumente). In den Schreibweisungen von 2013 ist die aktuelle Rechtschreibung berücksichtigt. Die Schreibweisungen führen einzelne der im vorliegenden Leitfaden angesprochenen Themen weiter aus (deshalb wird im 2. Kap. dieses Leitfadens punktuell auf die Schreibweisungen verwiesen).

Textverarbeitungsprogramme verfügen in der Regel über Module zur Überprüfung der Rechtschreibung. Darüber hinaus gibt es auch eigens für die Rechtschreibprüfung entwickelte Software. Zu solchen elektronischen Hilfsmitteln ist Folgendes zu sagen:

- Man kann bei diesen Programmen in der Regel Einstellungen für die Rechtschreibprüfung vornehmen wie etwa «konservativ» oder «progressiv» oder «gemäss Duden-Variantenpriorisierung». Eine Einstellung nach der Hausorthografie des vorliegenden Leitfadens ist nicht möglich. Deshalb und aus den folgenden beiden Gründen kann die elektronische Rechtschreibprüfung für das Schreiben in der Bundesverwaltung die «manuelle» Rechtschreibprüfung nicht ersetzen.
  - Insbesondere im Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung können Schreibunterschiede mit Bedeutungsunterschieden verknüpft sein (*ich habe den Apfel fallen lassen,* aber: *ich habe die Idee fallenlassen*). In diesen Fällen ist die Maschine nicht in der Lage zu entscheiden, ob die Schreibung korrekt ist, weil sie nicht erfassen kann, welche Bedeutung im konkreten Fall ausgedrückt werden soll.
  - An ihre Grenzen stossen Rechtschreibprogramme nach wie vor auch bei der Worttrennung am Zeilenende und bei der Satzzeichensetzung.

Aus alledem folgt: Man kann elektronische Hilfsmittel für die Rechtschreibprüfung zu Hilfe nehmen. Man darf sich aber niemals auf sie verlassen. Eine «manuelle» Rechtschreibprüfung ist in jedem Fall nötig.

Die Regelung der deutschen Rechtschreibung im Überblick

2

Einleitung

Dieses Kapitel verfolgt zwei Ziele:

- Es will den Leserinnen und Lesern dieses Leitfadens besonders schwierige Bereiche der deutschen Rechtschreibung auf knappem Raum näherbringen. Es will zeigen, warum die Anwendung der Regeln in diesen Bereichen besonders schwierig ist und wie einzelne Entscheide des amtlichen Regelwerks zu verstehen sind.
- Die Variantenentscheide und die vereinzelten Abweichungen der Bundeskanzlei vom amtlichen Regelwerk (also die Hausorthografie der Bundesverwaltung) sollen dargelegt und begründet werden.

Die Variantenentscheide – Entscheide für die eine und gegen die andere nach dem amtlichen Regelwerk mögliche Schreibung – und die punktuellen Abweichungen vom amtlichen Regelwerk sind kenntlich gemacht durch die Formulierung «wir schreiben» sowie durch die Hintergrundfarbe Hellgrün.

Auf die Randziffern (Rz.) dieses Regelteils wird vom Wörterverzeichnis her zurückverwiesen. Damit können die interessierten Benutzerinnen und Benutzer des Wörterverzeichnisses im Regelteil die Begründung für die einzelnen Schreibungen nachlesen – einzelne Schreibungen erscheinen damit nicht als willkürliche Setzungen, sondern als regelgeleitet.

Dieses Kapitel hat natürlich niemals den Anspruch, das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung umfassend darzustellen, geschweige denn, es wissenschaftlich zu begründen. Für Schreibpraktikerinnen und Schreibpraktiker aber wird die Darstellung ausreichen. Für jedes weitergehende Interesse sei auf das amtliche Regelwerk und die weitere Literatur (vgl. 1. Kap. Ziff. 9) verwiesen.

1. Laute und Buchstaben

SPRACHGESCHICHTEN

DAS WECHSELVOLLE SCHICKSAL DES SCHARFEN S

Geboren wurde das Eszett im Althochdeutschen: Während der zweiten Lautverschiebung wurde in bestimmten Umgebungen (zwischen Vokalen und am Wortende) der Laut /t/ zum Laut /s/ und in anderen (nach l, m, n, r und bei Verdoppelung) zum Laut /ts/. Für beide Laute stand zunächst ein und dieselbe Buchstabenfolge: zz. Aus <strata> wurde <strazza> (gesprochen /strassa/) und aus <katta> <kazza> (gesprochen /katsa/). Wohl um die beiden Laute auch in der Schrift zu unterscheiden, gab man in manchen althochdeutschen Texten den s-Laut mit <sz> und den ts-Laut mit <tz> wieder.

In den gebrochenen oder gotischen Schriften verschmolzen dann das <ſ> (langes S) und das <ʒ> (z mit Unterschlinge) zum Schriftzeichen <ß>. In diesen Schriften war ß im gesamten deutschsprachigen Raum zu Hause. Es wurden «Grüße» ausgerichtet, aber wenn man küsste, tat man das mit Doppel-s. Doch die Existenz des ß war bedroht: Ab dem Ende des 18. Jahrhunderts wurden immer mehr deutsche Texte in der Antiqua gedruckt. Und diese Schrift kannte kein ß. So war es schon im 19. Jahrhundert üblich, das Scharf-s im Antiquasatz mittels Doppel-s oder sz wiederzugeben. Im Antiquasatz kam das eigentliche ß erst im späten 19. Jahrhundert auf. Die Berliner Orthografiekonferenz von 1901 erklärte dieses Zeichen für obligatorisch. Fortan mussten Schriftgiessereien Blei-Antiquaschriften mit ß liefern.

So setzte sich ab 1901 in Deutschland ß nach und nach auch in der Antiqua durch, nicht aber in der Schweiz. Hier hatte es das ß deutlich schwerer. Es überstand die Umstellung von der Fraktur auf die Antiqua nicht, auch wenn das «schweizerische Bundesblatt» es noch bis in die Nullerjahre des 20. Jahrhunderts verwendete. Im Schulstoff überlebte es noch bis Ende der Dreissigerjahre. Dann verschwand es auch da. Als letzte schweizerische Tageszeitung verzichtete die NZZ ab dem 4. November 1974 auf das Eszett. Der Schweiz fehlt ohne das ß nicht wirklich ein differenzierendes Schriftzeichen. Die Fälle, wo man Flosse und Floße oder Busse und Buße verwechseln könnte, sind selten. Nur bei Masse und Maße wäre man ab und zu froh, man könnte den Unterschied im Schriftbild signalisieren.

Die Buchstabenschrift gründet auf dem Prinzip, dass jedem Laut ein Buchstabe entspricht (Lautprinzip). Das strenge Lautprinzip «ein Laut : ein Buchstabe» ist im Deutschen wie in praktisch allen andern Buchstabenschriftsystemen aus vielfältigen historischen Gründen durchbrochen. Ein paar Beispiele für die Schreibung des Deutschen:

– Wir haben für ein und denselben Laut verschiedene Schreibungen, z. B. für ein langes [i:] ein *<i>* *(Lid)*, ein *<ie>* *(Lied)*, ein *<ih>* *(ihn)* und ein *<ieh>* *(Vieh)*.
– Ein und derselbe Buchstabe steht für verschiedene Laute: Ein *<s>* vor einem *<t>* steht einmal für ein [s] *(Last)* und einmal für ein [sch] *(Stall)*; ein *<v>* wird einmal als [f] *(Vater)* und einmal als [w] *(Vase)* gesprochen, ein *<y>* einmal als [ü] *(Zyklus)* und einmal als [i] *(Zylinder, Bodyguard)*.
– Einzelne Laute werden mit mehreren Buchstaben ausgedrückt: *<ch>, <sch>, <ck>*
– Einzelne Buchstaben stehen für zwei Laute: Ein *<x>* steht für [ks].
– Gewisse lautliche Unterschiede werden in der Schrift gar nicht wiedergegeben, z. B. der Unterschied zwischen stimmhaftem und stimmlosem [s].

Schüfe man ein Schriftsystem, das das Lautsystem hundertprozentig abbildet, so bedeutete das einen radikalen Bruch mit der Schreibtradition, mit gewohnten Schriftbildern. Keine Sprachgemeinschaft ertrüge das, denn von heute auf morgen könnte der grösste Teil der Bevölkerung kaum mehr lesen – und richtig schreiben überhaupt nicht mehr.

Und es käme etwas anderes hinzu: Ein und dasselbe Wort, ein und derselbe Wortbestandteil würde je nach sprachlicher Umgebung anders geschrieben, weil es beziehungsweise er nämlich je nach Umgebung anders gesprochen wird. Man müsste den Wortstamm *lieb*, wie es im Mittelalter der Fall war, am Anfang einer Silbe oder eines Wortes mit *b* (also *lie-ben*) und am Ende einer Silbe oder eines Wortes mit *p* schreiben (also *liep*). Das würde das Lesen, das heisst das lesende Wiedererkennen von Wörtern, massiv erschweren.

Um dies zu verhindern, gilt in der Schreibung das **Stammprinzip**. Danach schreibt man den Stamm in Wörtern einer Wortfamilie immer gleich, unabhängig davon, wie er gesprochen wird. Also *nummerieren* wegen *Nummer*, *substanziell* wegen *Substanz.*

Zum Verhältnis zwischen Lauten und Buchstaben bei **Fremdwörtern** vgl. Rz. 5.1–5.7.

Stammprinzip bei Ableitungen

1.1 Unter Ableitung versteht man den Mechanismus, mit dem aus bestehenden Wörtern beziehungsweise Wortstämmen durch Anhängen von Prä- oder Suffixen (Vorsilben oder Endungen) neue Wörter geschaffen werden können (*sicher → Sicherheit, sicherlich, sichern, Sicherung, versichern).*
Nach dem Stammprinzip bleibt der Wortstamm in der Schreibung unverändert:

nummerieren wegen *Nummer*
platzieren wegen *Platz*

roh + heit → Rohheit
sicher + heit → Sicherheit
zäh + heit → Zähheit

Eine (rein historisch begründete) Ausnahme bildet *Hoheit* und *hoheitlich* (nicht: *Hohheit* und *hohheitlich).*

1.2 Weist ein Wortstamm lautliche Varianten auf, zum Beispiel von einem a-Laut zu einem e-Laut, so unterscheiden sich diese in der Schreibung möglichst wenig: Wörter, die zu einem Wortstamm mit *a* gehören, werden mit *ä* geschrieben *(stark → Stärke; ertragen → erträglich);* Wörter, die zu einem Wortstamm mit *au* gehören, werden mit *äu* geschrieben *(blau → bläulich).* Zum Teil werden in diesem Bereich bewusst etymologisch falsche Wortstämme zugrunde gelegt, im Sinn einer Volksetymologie und Eselsbrücke für die 99 Prozent der Schreibenden, die in der Sprachgeschichte nicht bewandert sind:

Bändel (wegen *Band)*
behände (wegen *Hand)*
belämmert (wegen *Lamm)*
Gämse (wegen *Gams)*
gräulich, der Gräuel (wegen *grau, grauen, das Grauen)*
Quäntchen (wegen *Quantum)*
schnäuzen (wegen *Schnauze, Schnauz)*
Stängel (wegen *Stange)*
überschwänglich (wegen *Überschwang)*
verbläuen (wegen *blau)*
Wechte (wegen *wehen)*

1.3 In einigen Fällen kann man Wörter einer Wortfamilie aus guten Gründen unterschiedlichen Wortstämmen zuordnen. In diesen Fällen überlässt es das amtliche Regelwerk den Schreibenden zu entscheiden, welche Variante sie vorziehen.

aufwändig (wegen *Aufwand)*
aufwendig (wegen *aufwenden)*

Wir schreiben: aufwendig.

Stammprinzip bei Zusammensetzungen

Wird aus zwei Wortstämmen ein neues Wort zusammengesetzt, so werden beide Wortstämme unverändert beibehalten nach dem Muster *Rad* + *Weg* → *Radweg.* **1.4**

Trotz dieser Regel gibt es die Variante: **1.5**
selbstständig / *selbständig*

Das Wort *selbständig* empfinden viele Leute als Zusammensetzung von *selbst* + *ständig*. Die Reform hat deshalb neu *selbstständig* zugelassen, obschon diese Herleitung nicht stimmt (der Wortstamm ist *selb-*) und man auch nicht zwei *st* spricht (man wird mit der Zeit evtl. zwei *st* sprechen, denn es gibt durchaus die Tendenz, nach der Schrift zu sprechen).

Wir schreiben im Sinn einer einheitlichen Einhaltung des Stammprinzips:

selbstständig, selbstständigerwerbend, verselbstständigen, Selbstständigkeit
(wie *selbstbewusst, selbstredend, selbsttragend, selbstverständlich, Selbststudium)*

Aufeinandertreffen von drei gleichen Buchstaben

Die beiden Wortstämme bleiben auch unverändert, wenn durch die Zusammensetzung drei gleiche Buchstaben aufeinandertreffen. Man kann diese Zusammensetzungen zusammenschreiben oder – wenn die Lesbarkeit durch das Zusammentreffen dreier gleicher Buchstaben beeinträchtigt ist – mit Bindestrich (vgl. Rz. 3.3–3.5): **1.6**

Kaffeeexport oder *Kaffee-Export*
Nulllösung
Schifffahrt
armeeeigen

Schreibung von *ss*

In der Schweiz ist das Eszett oder Scharf-s (ß) seit den 1930er-Jahren nach und nach verschwunden. Anstelle des Eszett wird immer Doppel-s geschrieben, und es wird zwischen den beiden s getrennt: *Strasse, reissen.* **1.7**

1.8 Im deutschsprachigen Ausland wird *ß* weiterhin verwendet, und zwar nach folgenden Regeln:

- *ß* wird nach langem Vokal und nach Diphthong (Doppellaut) geschrieben: *Fuß, Straße, reißen.*
- Nach kurzem Vokal steht in allen Stellungen Doppel-s: *Fluss, dass*, *Messe.*

1.9 Dass in der Schweiz kein Eszett zur Verfügung steht, ist eigentlich nur bei ganz wenigen Wortpaaren ein Mangel: Die Wörter *Masse* (mit kurzem Vokal) und *Maße* (mit langem Vokal) – in der Schweiz beide als *Masse* geschrieben – kommen in sehr ähnlichen Kontexten vor, sodass es zu Verwechslungen kommen kann. Andere solche Wortpaare sind *Busse* (Pl. von der *Bus*) und *Buße* – in der Schweiz beides als *Busse* geschrieben – oder *Flosse* und *Floße*, in der Schweiz beide als *Flosse* geschrieben. Der Gefahr von Verwechslungen ist allenfalls durch geeignete, vereindeutigende Formulierungen Rechnung zu tragen.

1.10 Auf das Vorkommen von *ß* ist vor allem bei der Übernahme von EU-Texten oder Texten aus anderen deutschsprachigen Ländern zu achten. Diese müssen auch in Sachen Rechtschreibung an die schweizerischen Regeln angepasst werden, ein einfaches «Copy-Paste» ist nicht möglich. Das *ß* kann aber problemlos über die Funktion «Suchen-Ersetzen» mit *ss* ersetzt werden.